

Deutscher Handballbund ♦ Strobelallee 56 ♦ 44139 Dortmund

10. Dez. 2010

An die  
Mitglieder des EP,  
Geschäftsstellen der Verbände,  
Anti-Doping-Kommission,  
Rechtswarte, Bundesgericht, Bundessportgericht,  
Spielervermittler,  
- per E-Mail -

Deutscher Handballbund  
Heinz Winden  
Vizepräsident Recht  
Zur Lay 2, 54317 Kasel/Trier  
Telefax 0651/9950314  
Mail: windenheinz@t-online.de

## **Amtliche Bekanntmachung von Beschlüssen des Erweiterten Präsidiums (EP) und des Präsidiums**

- A. Ordnungs-Änderungsbeschlüsse des EP,**
- B. Beschlüsse des EP zu den Modi der Deutschen Meisterschaften Jugend,**
- C. Beschluss des Präsidiums zur personellen Ergänzung des Bundessportgerichts**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Handballfreunde,

**A.** Das Erweiterte Präsidium des DHB hat am 27.11.2010 in Dortmund nach Feststellung der Dringlichkeit folgende Beschlüsse zu Ordnungsänderungen gefasst, die mit dieser Veröffentlichung in Kraft treten:

### **1. § 38 Einteilung, Zuständigkeiten - Spielordnung**

In Abs. 5 wird ein zweiter Satz mit folgendem Wortlaut angefügt:

*Die höchste Jugendspielklasse auf DHB-Ebene wird als Deutsche Jugend-Bundesliga bezeichnet.*

**Bisheriger Abs. (6) wird Abs. (8).**

Es wird ein neuer Abs. 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*(6) Die Organisation und Verwaltung der Deutschen Jugend-Bundesliga obliegt dem DHB-Jugendausschuss. Einzelheiten einschließlich der Vorgaben und Bedingungen für Trainerqualifikation und -einsatz werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.*

Es wird ein neuer Abs. 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

*(7) In den Jugendaltersklassen der A- und B-Jugend, in denen keine Deutsche Jugend-Bundesliga existiert, erhalten die Landesverbände jeweils einen bzw. einen gemeinsamen Teilnahmeplatz an der Deutschen Jugendmeisterschaft entsprechend der Einteilung in Abs.4.*

## 2. § 59 Zuständigkeiten - Spielordnung

In Abs. 2 wird der 2. Satz gestrichen bzw. durch folgenden Wortlaut ersetzt:

*Der Jugendausschuss beruft einen Spielausschuss und die Spielleitenden Stellen.*

## 3. § 60 Organisation der Spiele - Spielordnung

In Abs. 1 sind hinter den Worten „Bundesligen“ die Worte „*im Erwachsenenbereich*“ zu ergänzen

Abs. 2 ist statt Singular der Plural „*von den zuständigen Spielleitenden Stellen*“ zu nehmen.

## 4. Redaktionelle Ergänzungen: Bundesligen „im Erwachsenenbereich“

An allen Stellen der Ordnungen, an denen bisher die Bundesligen im Erwachsenenbereich erwähnt werden, sind die Worte „im Erwachsenenbereich“ zu ergänzen, um Verwechslungen mit der „Jugend-Bundesliga“ zu vermeiden.

## 5. § 72 Trainer-Anstellung - Spielordnung

In Abs. 3, Satz 1 werden die Worte „der Kommission für Ausbildung und Breitensport“ durch die Worte „*dem DHB-Bundeslehrwart und/oder dem DHB-Sportdirektor*“ ersetzt.

## 6. § 3 Gebühren und Spielabgaben - Gebührenordnung

§ 3 erhält einen zusätzlichen Absatz e) mit folgendem Wort:

*e) Die Spielabgabe bzw. Verteilung der Spieleinnahmen von Entscheidungsspielen der 3. Liga wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt (z. Zt. s. Ziff. 24 DfB).*

## 7. § 7 Antrag auf Spielverlegung - Gebührenordnung

erhält folgenden Wortlaut:

### § 7 Spielverlegung/Spielabsetzung (GbO)

a) **Antrag** in den Bundesligen 150,00 €

#### b) **Dritte Liga:**

*Antrag auf Spielverlegung oder Spielabsetzung 100,00 €,*

*Neuansetzung abgesetzter Spiele 40,00 €*

*Ablehnung von Anträgen auf Spielverlegung/Spielabsetzung 10,00 €*

c) **Anträge** im übrigen 50,- €.

## 8. Reisekostenrichtlinien: § 6 Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter/Schiedsrichterbeobachterentschädigung

Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

### § 6 Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter/Schiedsrichterbeobachter-, Zeitnehmer- und Sekretärentschädigung

Die Schiedsrichterentschädigung für die Zweite Bundesliga Frauen beträgt 80,00 €.

§ 6 erhält einen zusätzlichen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut (*Gültigkeit befristet bis 30.06.2011*):

#### (3) *Spielleitungs- bzw. Teilnahmeentschädigung:*

*Schiedsrichter 3. Liga Männer: 120,00 €*

*3. Liga Frauen: 75,00 €*

*Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsicht 3. Liga: 40,00 €*

|  |         |
|--|---------|
| <i>Zeitnehmer und Sekretäre 3. Liga:</i>         | 25,00 € |
| <i>Schiedsrichter Deutsche Jugend-Bundesliga</i> | 50,00 € |

## 9. § 30 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen - Rechtsordnung

Abs. 2 a) erhält folgenden Wortlaut:

a) Revisionen gegen Urteile des Bundessportgerichts *und in den Fällen der §§ 37 Abs. 8 und 56 Abs. 8a.*

## 10. § 37 Form der Anträge und Rechtsbehelfe - Rechtsordnung

§ 37 erhält einen zusätzlichen Abs. 8 mit folgendem Wortlaut:

*(8) Wird eine Entscheidung mit Urteilsgründen den Beteiligten nicht innerhalb der in § 56 Abs. 8 a genannten Frist zugestellt, können die Beteiligten das Bundesgericht anrufen. Die Anrufung unterliegt zunächst weder der Antrags- noch Begründungspflicht. Es sind auch zunächst keine zusätzlichen Kosten einzuzahlen. Das Bundessportgericht hat dem Bundesgericht die Akten mit Urteil binnen Wochenfrist nach Mitteilung über die Anrufung zu übersenden. Geschieht dies, ist das Verfahren als Revision vor dem Bundesgericht anhängig. Nimmt der Beteiligte das Rechtsmittel gegenüber dem Bundesgericht binnen Wochenfrist nach Zugang der Entscheidung zurück, hat der DHB etwaige beim Bundesgericht ausgelöste Kosten zu tragen. Andernfalls hat der Beteiligte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung das Rechtsmittel i. S. der Abs. 1-8 zu begründen, Anträge zu stellen sowie Gebühren und Auslagenvorschüsse einzuzahlen.*

*Wird eine Entscheidung nach der Anrufung des Bundesgerichts vom Bundessportgericht nicht innerhalb der vorstehenden Frist begründet und dem Bundesgericht mit Akten zugeleitet, führt das Bundesgericht das Verfahren als einzige Tatsacheninstanz durch. Weitere verbandsinterne Rechtsmittel sind ausgeschlossen.*

## 11. § 53 Ladung zur und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung - Rechtsordnung

In Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

*Er hat die Ladungen unverzüglich spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags, Beschwerde, Berufung oder Revision zu versenden.*

## 12. § 56 Entscheidung - Rechtsordnung

Nach Abs. 8 ist ein zusätzlicher Abs. 8a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

*(8a) In erstinstanzlichen Verfahren betreffend den Spielbetrieb Dritte Liga und Bundesliga vor dem Bundessportgericht soll eine Ausfertigung der Entscheidung den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Beratung zugestellt werden. Eine Ausfertigung der Entscheidung mit den Urteilsgründen ist den Beteiligten vom Bundessportgericht spätestens innerhalb von drei Wochen nach Verkündung oder im schriftlichen Verfahren innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Beratungen zuzustellen.*

## B. Beschlüsse des EP vom 27.11.2010 zu den Modi der Deutschen Meisterschaften Jugend

### 1. Modus der Deutschen Meisterschaft der mA-Jugend ab 2012:

*An der Deutschen Meisterschaft der mA-Jugend nehmen die beiden Erstplatzierten Mannschaften der 4 Staffeln der Deutschen Jugend-Bundesliga teil.*

*Die Spiele des Viertel- und Halbfinals sowie das Finale werden im Hin- und Rückspiel ausgetragen.*

*Nähere Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.*

**2. Modus der Deutschen Meisterschaften der wA-, wB- und mB-Jugend ab 2012:**

*An der Deutschen Jugendmeisterschaft der o. g. Altersklassen nehmen die 12 Vertreter der Landesverbände entsprechend § 38 Abs. 7 (neu) SpO teil.*

*Die Vorrunde wird in 4 Gruppen à 3 Mannschaften ausgetragen. Die jeweiligen Gruppensieger spielen im Modus „Final Four“ den Deutschen Jugendmeister ihrer Altersklasse aus.*

*Nähere Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.*

## **C. Personelle Ergänzung des Bundessportgerichts**

Das DHB-Präsidium hat anlässlich seiner Sitzung am 26.11.2010 auf Vorschlag des Nordostdeutschen Handball-Verbandes gemäß § 36 Abs. 5 DHB-Satzung

**Herrn Holger Dorowski, Kronshagen, HV Schleswig-Holstein,**

zum Mitglied des DHB-Bundessportgerichts (§ 50 d. S.) berufen.

Mit freundlichen Grüßen  
**Deutscher Handballbund**



Heinz Winden  
Vizepräsident Recht